

Corporate Governance Bericht 2016

1 Verpflichtung zur Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Der B-PCGK ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmungen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung positiver, transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Der FWF ist ein Unternehmen, das gemäß Punkt 4 des B-PCGK iVm Punkt 3.3 in den Geltungsbereich des B-PCGK fällt.

2 Erklärung des Präsidiums und des Aufsichtsrats

Das Präsidium und der Aufsichtsrat des FWF als Geschäftsleitung und Überwachungsorgan iSd B-PCGK bekennen sich durch eine bereits 2014 beschlossene Selbstverpflichtung zu den Grundsätzen des B-PCGK, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG), entgegenstehen oder es mit der Natur des FWF als Fonds des öffentlichen Rechts unvereinbar ist.

Die vom Parlament im Sommer 2015 beschlossene und mit 1.10.2015 in Kraft getretene Novelle des FTFG (Wissenschaftsfondsnovelle) bedingte im Berichtsjahr Neuerungen und Änderungen im FWF – vor allem im organisatorischen Bereich der Geschäftsleitung. Einige dieser Neuerungen nahmen und nehmen Zeit in Anspruch. Manche mussten bis zum Amtsantritt des neuen Präsidiums am 1.9.2016 und einschlägiger strategischer bzw. organisatorischer Entscheidungen aufgeschoben werden. Das führt dazu, dass im Berichtsjahr noch einige, Abweichungen vom B-PCGK ausgewiesen werden müssen.

3 Abweichungen zu den Regelungen des B-PCGK

Das Präsidium und der Aufsichtsrat des FWF erklären, dass im FWF, bis auf die im Folgenden genannten Punkte, dem B-PCGK entsprochen wird:

3.1 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Kapitel 8 B-PCGK) – Verschwiegenheitspflichten und Haftpflichtversicherung

Die meisten Regelungen des B-PCGK zum Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sind von der Wissenschaftsfondsnovelle aufgenommen worden. Die notwendigen auch vom B-PCGK geforderten Bestimmungen wurden in den Geschäftsordnungen der Organe des FWF im Berichtsjahr umgesetzt. An Maßnahmen zur adäquaten und flächendeckenden analogen Umsetzung der für die Organmitglieder geltenden Verschwiegenheitspflichten an Dritte (vgl. Punkt 8.2.2) wird gearbeitet.

Derzeit gibt es keine Haftpflichtversicherung für Aufsichtsräte und Präsidiumsmitglieder. Bis zum Inkrafttreten der Wissenschaftsfondsnovelle wurde eine Haftpflichtversicherung als unnötig empfunden, da die unternehmerischen und betrieblichen Risiken nicht als erhöht betrachtet wurden (vgl. Punkt 8.3.3 B-PCGK). Auch eine eigens zu den Haftungsrisiken des Aufsichtsrats vor in Krafttreten der Wissenschaftsfondsnovelle eingeholte, rechtliche Expertise konnte keine derartig erhöhten Risiken ausmachen. Durch den Ausbau der Kompetenzen des Aufsichtsrats im Zuge der Wissenschaftsfondsnovelle wird die Frage der Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung erneut geprüft. Resultate dieser Prüfung werden im ersten Halbjahr 2017 erwartet.



3.2 Geschäftsleitung (Kapitel 9 B-PCGK) – Bestellung und Wiederbestellung der Mitglieder

Im Berichtsjahr erfolgte die Bestellung des Präsidenten und jene der kaufmännischen Vizepräsidentin nach dem Stellenbesetzungsgesetz. Die ehrenamtlichen Funktionen der wissenschaftlichen VizepräsidentInnen wurden gemäß § 8 Abs. 1 FTFG öffentlich ausgeschrieben und besetzt.

3.3 Überwachungsorgan (Kapitel 11 B-PCGK) – Selbstkontrolle

Die Wissenschaftsfondsnovelle stattet den Aufsichtsrat mit umfassenden Überwachungskompetenzen aus, welche die mit 1.12.15 bestellten Aufsichtsräte nach Durchführung des Bestellungsverfahrens für das Präsidium des FWF begonnen haben wahrzunehmen. Eine regelmäßige Überprüfung der Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats (vgl. Punkt 11.5.5) ist erst mit Ausfüllung aller Kompetenzen und nach Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem Präsidium, das am 1.9.2016 die Geschäftsleitung des FWF übernommen hat, möglich. Sie fand im Berichtsjahr daher lediglich im Rahmen der Protokollkorrektur statt. Eine darüber hinausgehende, regelmäßige Selbstevaluierung wird geplant.

3.4 Rechnungswesen und -legung und Abschlussprüfung, Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Revision (Kapitel 14 B-PCGK)

Grundsätzlich erfolgt die Rechnungslegung im FWF im Berichtsjahr noch in Anlehnung an das UGB im Wesentlichen aber auch fondseigenen Regeln, die einerseits die spezielle Natur des FWF als Fonds des öffentlichen Rechts besonders berücksichtigt und andererseits sparsam und ökonomisch erscheint. Eine Anpassung der FWF eigenen Rechnungslegungsregeln hin zur sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des UGB erfolgt spätestens für das Geschäftsjahr 2019 (vgl. § 30 Abs. 10 FTFG idgF).

Der B-PCGK fordert in Punkt 14.4 die Einrichtung einer internen Revision. Der FWF verfügte im Berichtsjahr noch über keine interne Revision. Der Aufbau einer internen Revision bzw. die Vergabe dieser Arbeiten an externe BeraterInnen wurde aber vom Aufsichtsrat zum Ende des Berichtsjahres beschlossen. Eine Vergabe der Revisionstätigkeiten ist für das erste Halbjahr 2017 geplant und erste Prüfungen sollen im zweiten Halbjahr 2017 erfolgen.

4 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Präsidiums

4.1 Zusammensetzung

Das Präsidium bestand im Berichtsjahr bis zum 31.8.2016 aus einer ehrenamtlich tätigen wissenschaftlichen Vizepräsidentin und zwei ehrenamtlich tätigen wissenschaftlichen Vizepräsidenten sowie einer kaufmännischen Vizepräsidentin. Die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten war vakant. Das Präsidium setzte sich wie folgt zusammen:

Tabelle 1
Zusammensetzung Präsidium

Name/Vorname	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
HELLWAGNER Hermann	1959	September 2013	31. August 2016
MANNHALTER Christine	1948	September 2010	31. August 2016
SCOTT Alan	1956	September 2013	31. August 2016



STURN Dorothea 1960 1. Oktober 2015 31. August 2016

Mit 1.9.2016 trat das vom Aufsichtsrat neu bestellte Präsidium sein Amt an. Es ist wie folgt besetzt:

Tabelle 2
Zusammensetzung Präsidium

Name/Vorname	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
MAUTNER Gerlinde	1963	1. September 2016	31. August 2020
TOCKNER Klement	1962	1. September 2016	31. August 2020
VAKIANIS Artemis	1974	1. September 2016	31. August 2020
WEIHS Gregor	1971	1. September 2016	31. August 2020
ZECHNER L. Ellen	1961	1. September 2016	31. August 2020

4.2 Arbeitsweise

Das Präsidium des FWF war und ist ein Kollegialorgan. Präsidiumssitzungen finden sechs Mal im Jahr statt. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Präsidentin bzw. der Präsident. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In dringenden Fällen kann das Präsidium Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Zur Besorgung seiner Geschäfte kann sich das Präsidium der Geschäftsstelle des FWF bedienen.

Bis zum 31.8.2016 wurde der FWF wegen der Vakanz des PräsidentInnenamts von Vizepräsidentin Christine Mannhalter nach außen vertreten. Dorothea Sturn oblagen als kaufmännischen Vizepräsidentin neben der in § 8 Abs. 3 FTFG idgF genannten Aufgaben auch die Leitung der Geschäftsstelle in ausführenden Verwaltungsangelegenheiten. Die wissenschaftlichen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten waren entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation mit der Betreuung der Fachabteilungen der Geschäftsstelle betraut.

Mit 1.9.2016 übernahm Klement Tockner die Aufgaben des Präsidenten gemäß § 7 FTFG und damit insbesondere die Vertretung des FWF nach außen, die Vorsitzführung im Präsidium und im Kuratorium und die Geschäftsstellenleitung. Der kaufmännischen Vizepräsidentin, Artemis Vakianis wurden die kaufmännischen und administrativen Aufgaben gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 Abs. 2 und 3 Geschäftsordnung des Präsidiums (GeO P) übertragen. In allen übrigen kaufmännischen Angelegenheiten erfolgt die Beschlussfassung gemäß § 5 Abs. 4 GeO P durch mindestens zwei Präsidiumsmitglieder, wobei ein Mitglied der/die kaufmännische VizepräsidentIn sein muss. In allen nicht kaufmännischen oder nicht administrativen Aufgaben erfolgt die Beschlussfassung im Kollegialorgan.

4.3 Mitgliedschaften in anderen Überwachungsorganen

Klement Tockner ist Mitglied im Aufsichtsrat (Mitgliederversammlung) des ZALF (Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung) in Müncheberg, Deutschland (seit 2017) und Mitglied des International Advisory Board von NIES, National Institute for Environmental Studies, in Japan (nationales japanisches Umweltforschungsinstitut).

Alle anderen Mitglieder des Präsidiums waren im Berichtsjahr in keinem Aufsichtsrat einer anderen Unternehmung.

5 Vergütungen des Präsidiums und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder der Organe des FWF waren gemäß § 22 FTFG idF von 2009 iVm § 30 Abs. 2 FTFG idgF ehrenamtlich tätig. Das sind sie gemäß § 4a FTFG idgF mit Ausnahme der



Präsidentin/des Präsidenten und der kaufmännischen Vizepräsidentin/des kaufmännischen Vizepräsidenten nach wie vor. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder hatten und haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen und Fahrtkosten.

Bei § 22 FTFG idF von 2009 handelte es sich um eine aus früheren Jahrzehnten stammende Bestimmung, die insbesondere mit Blick auf die Ehrenamtlichkeit angesichts der Arbeitsbelastung der Präsidiumsmitglieder und hier speziell der Person, die den FWF nach außen vertritt, nicht mehr zeitgemäß erschien und in deren Rahmen es sich als schwierig erwies, eine angemessene Vergütung für den betriebenen Arbeitseinsatz zu definieren. Dementsprechend wurde die Vergütung von Christine Mannhalter, die etliche Aufgaben der vakanten Präsidentenfunktion wahrnahm, aufgrund des erhöhten Arbeitseinsatzes angehoben.

Folgende Vergütungen wurden für das Berichtsjahr aliquot vereinbart:

Tabelle 3 Vergütung Präsidium

Name/Vorname	Vergütung 2016
HELLWAGNER Hermann	EUR 13.200,00 (bis 31.08.2016)
MANNHALTER Christine	EUR 32.000,00 (bis 31.08.2016)
SCOTT Alan	EUR 13.200,00 (bis 31.08.2016)
STURN Dorothea	EUR 89.742,34* (bis 31.08.2016)

^{*} Bruttogehalt 2016 inkl. Sonderzahlungen; exkl. Urlaubsersatzleistung

Es wurden keine erfolgsbezogenen Vergütungen gewährt.

Tabelle 4 Vergütung Präsidium

Name/Vorname	Vergütung 2016
MAUTNER Gerlinde	EUR 7.600,00 (ab 01.09.2016)
WEIHS Gregor	EUR 7.600,00 (ab 01.09.2016)
VAKIANIS Artemis	EUR 46.666,66* (ab 01.09.2016)
TOCKNER Klement	EUR 53.333,32* (ab 01.09.2016)
ZECHNER L. Ellen	EUR 7.600,00 (ab 01.09.2016)

^{*} Bruttogehalt 2016 inkl. Sonderzahlungen

Es wurden keine erfolgsbezogenen Vergütungen gewährt.

Die Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder wurden mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Festlegung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates des Wissenschaftsfonds (FWF-Vergütungsverordnung – FWF-VV), Fassung vom 15.02.2017, wie folgt festgelegt:

Tabelle 5 Vergütung FWF-Aufsichtsrat – 5. Funktionsperiode (2016-2019)

Name/Vorname	Vergütung 2016
DOCKNER Engelbert	EUR 2.000,00
FORTMANN Iris	Verzichtet auf die Vergütung
GRÖTSCHEL Martin	EUR 3.403,39*



GRUND Gerhard	EUR 2.000,00
KATZMAIR Harald	EUR 2.000,00
KÖGERLER Reinhart (CDG)	EUR 1.000,00
PUNTSCHER-RIEKMANN Sonja	EUR 2.000,00
RAUSKALA Iris	EUR 3.000,00
RITTERMAN Janet	EUR 2.400,00*
SCHMIDT Michaela	EUR 2.000,00
SÜNKEL Hans	EUR 3.500,00
TUMPEL-GUGERELL Gertrude (FFG)	EUR 1.000,00

Vorsitzender FWF-Aufsichtsrat

Stellvertretende Vorsitzende FWF-Aufsichtsrat

Beratendes Mitglied

6 Genderaspekte Präsidium, Aufsichtsrat und Geschäftsstelle des FWF

Das FTFG sieht in § 4 Abs. 2 FTFG idgF vor, dass bei der Bestellung der Organe auf die geschlechterparitätische Besetzung geachtet werden muss.

Im Präsidium des FWF waren im Berichtsjahr bis 31.8.2016 50% der Mitglieder Frauen. Ab 1.9.2016 sind 60% der Mitglieder weiblich.

Im Aufsichtsrat sind 50% der Mitglieder Frauen.

In der Geschäftsstelle des FWF sind 104 Personen beschäftigt (exkl. Karenz und Präsidium, inkl. freie DienstnehmerInnen und geringfügig Beschäftigte), davon sind 68% Frauen. Im FWF gibt es 12 AbteilungsleiterInnen, davon sind 58% Frauen. Im FWF sind im Bereich der Kernkompetenz 27 Personen als wissenschaftliche BetreuerInnen bzw. ProjektmanagerInnen beschäftigt, davon sind 63% Frauen.

Der FWF erachtet aufgrund des herrschenden, ausgewogenen Geschlechterverhältnisses im Präsidium und im Aufsichtsrat sowie in der Geschäftsstelle Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen als nicht nötig.

^{*} Abzugssteuer